

## **Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim**

### **Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB - Vorberatung**

#### **BERATUNGSWEG**

Die Vorlage wurde im Technischen Ausschuss am 08.10.2019 unter TOP 3.6 nicht öffentlich vorberaten.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss, die folgenden Berichtigungen des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim zur Kenntnis zu nehmen:

Stadt Mosbach:

- FNP-Berichtigung zum Bebauungsplan „Oberer Herrenweg, 8. Änd., Nr. 3.07 H“, Gemarkung Diedesheim
- FNP-Berichtigung zum Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“, Gemarkung Mosbach
- FNP-Berichtigung zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“, Gemarkung Mosbach
- FNP-Berichtigung zum Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“, Gemarkung Neckarelz

Gemeinde Obrigheim:

- FNP-Berichtigung zum Bebauungsplan „Seniorenzentrum“, Gemarkung Obrigheim

#### **SACHVERHALT**

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden. Im Anschluss daran wurden zahlreiche Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchgeführt.

Ein formales Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ist bei Bebauungsplänen, die von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen und im sogenannten Normalverfahren aufgestellt werden, erforderlich.

Seit dem 01.01.2007 können Bebauungspläne der Innenentwicklung, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (vgl. § 13 a Baugesetzbuch) im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden. Gemäß § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist in diesen Fällen „im Wege der Berichtigung“ anzupassen.

Im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurden in den letzten Jahren die folgenden Bebauungspläne gemäß § 13 a BauGB aufgestellt, die eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfordern:

Stadt Mosbach:

- Bebauungsplan „Oberer Herrenweg, 8. Änd., Nr. 3.07 H“, Gemarkung Diedesheim (Inkrafttreten 28.04.2018)
- Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“, Gemarkung Mosbach (Inkrafttreten 06.10.2018)
- Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“, Gemarkung Mosbach (Inkrafttreten 27.10.2018)
- Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“, Gemarkung Neckarelz (Inkrafttreten 05.10.2019)

Gemeinde Obrigheim:

- Bebauungsplan „Seniorenzentrum“, Gemarkung Obrigheim (Inkrafttreten 21.12.2017)

Die Inhalte der FNP-Berichtigungen sind den jeweiligen Datenblättern in der Anlage zu entnehmen.

Der Gemeinderat sollte dem Gemeinsamen Ausschuss empfehlen, die Berichtigungen des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis zu nehmen.

### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

- Sonstiges: Es entstehen Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.
- Haushaltsmittel bei Finanzposition/Kostenstelle 5110 5001 / 42710000 vorhanden

### **Anlage:**

Datenblätter zu den FNP-Berichtigungen